



## Die gemeinnützige Stiftung in der Vermögensnachfolge

Der Einsatz von Stiftungen gewinnt in der Vermögensnachfolge immer mehr an Bedeutung. Dem Stifter bietet die gemeinnützige Stiftung eine ideale Möglichkeit, sein Vermögen noch zu Lebzeiten oder von Todes wegen dauerhaft und nach seinen persönlichen Vorstellungen für das öffentliche Wohl einzusetzen. Im Gegenzug honoriert der Staat Stifter und Stiftung mit steuerlichen Befreiungen und Vergünstigungen. Im Folgenden sollen die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Fragen zur gemeinnützigen Stiftung beantwortet werden.

### Wie wird eine gemeinnützige Stiftung wirksam errichtet?

Entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung ist, dass der Stifter seinen Willen, eine Stiftung zu gründen, im sog. Stiftungsgeschäft zum Ausdruck bringt. Man unterscheidet das lebzeitige Stiftungsgeschäft von der Stiftungserrichtung von Todes wegen, bei dem das Stiftungsgeschäft in der Regel in einem Testament oder einem Erbvertrag enthalten ist. Bei einer Errichtung von Todes wegen ist es ratsam, gleichzeitig einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der nach dem Ableben des Stifters die erforderlichen Schritte zur Gründung veranlasst.

Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Stiftungssatzung erhalten. In dieser regelt der Stifter die Verwaltung der Stiftung und die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks, unter anderem auch wer von der Stiftung begünstigt sein soll und wie die Stiftungsmittel im Einzelnen verwendet werden sollen.

Erst mit der staatlichen Anerkennung durch die zuständigen Stiftungsbehörden erlangt die Stiftung Rechtsfähigkeit. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die gemeinnützige Stiftung der staatlichen Aufsicht. Die zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, darauf zu achten, dass die Stiftungen das Gesetz, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung einhalten. Damit gewährleistet die Stiftungsaufsicht, dass der Wille des Stifters über den Tod hinaus umgesetzt wird.

Nach der staatlichen Anerkennung kann die Satzung nur noch unter engen Voraussetzungen geändert werden. Um Rechtsunsicherheiten und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte die Satzung sehr sorgfältig formuliert werden. Darüber hinaus

BAUMGARTNER & PARTNER  
PartG mbB

Steuerberater, Rechtsanwalt  
Sitz der Gesellschaft:  
Königstraße 26  
70173 Stuttgart  
Partnerschaftsregister  
PR720019  
Amtsgericht Stuttgart

Partner:  
StB Dipl.-Finanzwirt Markus  
Baumgartner,  
StB Dipl.-Oec. Caroline Müller,  
RA Marlis Vierbach

müssen sich bei gemeinnützigen Stiftungen schon aus der Satzung selbst die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigt ergeben. In der Praxis empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld der Anerkennung eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stiftungsbehörden.

### **Kann die gemeinnützige Stiftung auch im Ausland errichtet werden?**

Auch die Gründung von Auslandsstiftungen kann Vorteile bieten. Durch den Auslandsbezug ist eine eingehende Prüfung der Rechtsanwendung beider Staaten erforderlich. Des Weiteren ist es zweckmäßig, stets eine Kosten-Nutzen-Analyse als Entscheidungsgrundlage zu erstellen.

### **Wie wird die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung besteuert?**

Zuwendungen im Erbfall oder zu Lebzeiten an eine gemeinnützige Stiftung sind grundsätzlich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn die Stiftung innerhalb von 10 Jahren ihren Status der Gemeinnützigkeit verliert und ihr Vermögen nicht steuerbegünstigten Zwecken zuführt.

Ebenso unterliegt die Übertragung von Privatvermögen auf eine gemeinnützige Stiftung grundsätzlich nicht der Einkommensteuer.

Aus steuerlicher Sicht ist eine lebzeitige Stiftungerrichtung einer Stiftungerrichtung im Erbfall vorzuziehen, da bei einer lebzeitigen Errichtung neben dem Erbschaftsteuerprivileg dem Stifter zusätzlich das einkommensteuerrechtliche Spendenprivileg zusteht. Für Zuwendungen bei lebzeitiger Errichtung in den Vermögensstock einer Stiftung besteht neben dem allgemeinen Spendenabzug ein erhöhter Sonderausgabenabzug in Höhe von EUR 1 Mio. Dieser Betrag verdoppelt sich für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt sind. Der Höchstbetrag kann nicht jährlich, sondern nur innerhalb von 10 Jahren in der oben genannten Höhe insgesamt in Anspruch genommen werden. Nicht berücksichtigte Beträge, die den Höchstbetrag übersteigen, können jedoch grundsätzlich in Folgejahre vorgetragen werden und dort im Rahmen des Höchstbetrags abgezogen werden.

Für eine steueroptimierte Stiftungsplanung kommen Umfang, Zeitpunkt und richtige Auswahl der für die Stiftung bestimmten Vermögenswerte entscheidende Bedeutung zu, weshalb eine frühzeitige Planung zu empfehlen ist

### **Kann der Stifter nach Stiftungerrichtung aus dem Vermögen Zuwendungen zur Versorgung bzw. Absicherung erhalten?**

Mit Gründung geht das übertragene Vermögen endgültig auf die Stiftung über. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Zugriff auf das Stiftungsvermögen durch den Stifter ausgeschlossen. Der gemeinnützigen Stiftung ist es jedoch erlaubt, höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu zu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten.

Die Finanzverwaltung vertritt in der Frage der Angemessenheit eine sehr restriktive

Auffassung. Als Maßstab für die Angemessenheit stellt sie grundsätzlich auf den Lebensstandard des Zuwendungsempfängers ab. Dieser ist von einer Wertung im jeweiligen Einzelfall abhängig. Generell ein Drittel der Erträge an die nächsten Angehörigen auszuschütten, ist somit nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nicht erlaubt.

An Stelle der streitanfälligen Drittelbegünstigung kann es sich empfehlen, die Vereinbarung einer Rentenauflage oder eines Nießbrauchs anlässlich der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung zu prüfen.

Bei Auswahl des geeigneten Instruments für die Versorgung bzw. Absicherung des Stifters oder naher Angehöriger sind die Vor- und Nachteile dieser Varianten gegeneinander abzuwägen, unter anderem im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleichs.

### **Wie erfahre ich mehr?**

Für eine weitere Beratung stehen Ihnen unsere Spezialisten des Fachbereichs der Vermögens- und Unternehmensnachfolge gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

**Stephan Reinholz**

**Niederlassung Hamburg**

Rechtsanwalt

Telefon +49 40 3496168-0

[stephan.reinholz@](mailto:stephan.reinholz@baumgartnerpartner.com)

[baumgartnerpartner.com](http://baumgartnerpartner.com)

## Standorte

### Düsseldorf

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Speditionstraße 21  
40221 Düsseldorf  
Deutschland  
Telefon +49 211 88242-396  
Fax +49 211 88242-200  
E-Mail [sekretariat@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat@baumgartnerpartner.com)

### Frankfurt

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland  
Telefon +49 69 7167377-0  
Fax +49 69 7167377-10  
E-Mail [sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com)

### Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Große Johannisstraße 19  
20457 Hamburg  
Deutschland  
Telefon +49 40 3496168-0  
Fax +49 40 3496168-20  
E-Mail [sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com)

### München

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Widenmayerstraße 18  
80538 München  
Deutschland  
Telefon +49 89 2388644-0  
Fax +49 89 2388644-20  
E-Mail [sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com)

### Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Königstraße 26  
70173 Stuttgart  
Deutschland  
Telefon +49 711 18567-319  
Fax +49 711 18567-450  
E-Mail [sekretariat@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat@baumgartnerpartner.com)

### Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Hohenburger Straße 53  
92289 Ursensollen  
Deutschland  
Telefon +49 9628 92364-0  
Fax +49 9628 92364-40  
E-Mail [sekretariat@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat@baumgartnerpartner.com)

### Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH  
22, Breidelterweg  
9990 Weiswampach  
Luxembourg  
Telefon +352 26340-371  
Fax +352 26945-589  
E-Mail [sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com)

### Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Brandschenkestrasse 45  
8002 Zürich  
Schweiz  
Telefon +41 44 20593-30  
Fax +41 44 20593-40  
E-Mail [sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com)

*Bei den in diesem Flyer enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Flyer soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.*

